



GEMEINDE  
**STRENGELBACH**

*lebendig - vielfältig - attraktiv*

Schule

Brittnauerstr. 2, Postfach  
4802 Strengelbach

[www.schule-strengelbach.ch](http://www.schule-strengelbach.ch)

# Allgemeine Schulordnung und Eltern ABC der Schule Strengelbach



**Grundsatz**

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

**1 Verantwortlichkeiten und Pflichten**

---

**1**

Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass Ihre Kinder

- den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen
- für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind
- unter geeigneten Bedingungen ihre Hausaufgaben erledigen können.

**2**

Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

**3**

Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

**4**

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können Sie sich an die Schulleitung wenden.

**5**

Die Eltern haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

**2 Absenzen**

---

**1**

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern so schnell als möglich die Schule (Klassenlehrperson, evtl. Fachlehrperson oder Schulleitung)

**2**

Bei Absenzen, die infolge Krankheit länger als zwei Wochen dauern, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

**3**

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Halbtage pro Quartal.

- Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss §38 können zusammengefasst bezogen werden.
- Bei besonderen Schulanlässen (z.B. Kinderfest), dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.
- Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Klassenlehrperson mit.

### 3 Urlaub und Dispensen

---

#### 1

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

#### 2

Urlaubsgünde sind im Wesentlichen

- besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels ist gemeinsam zu vereinbaren.

#### 3

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

#### 4

Die Schulleitung kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

### 4 Schulareal

---

Das Schulareal darf während der Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen werden. Schul- und Kindergartenareale sowie Sportplätze sind während der Unterrichtszeit für den Schulunterricht bestimmt.

### 5 Unterrichtszeit und Pausen

---

#### 1

Während der Unterrichtszeit inkl. Pausen stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut der Lehrpersonen. Der Schulbetrieb darf nicht durch unnötigen Lärm und andere Belästigungen gestört werden.

#### 2

Während der grossen Pause (09.50 – 10.10 Uhr vormittags, 15.05 – 15.20 Uhr nachmittags) sind auf dem Schulareal Neumatt die Lehrpersonen der Pausenaufsicht für die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler zuständig. Das Pausenareal ist durch eine gelbe Linie markiert.

### 6 Verhalten

---

#### 1

Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen dieser Personen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte.

Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

**2**

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,

- Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an Schulische Anlässe mitzubringen und zu konsumieren.
- Waffen und waffenähnliche Spielzeuge in die Schulanlagen oder an Schulische Anlässe mitzubringen.

**3**

Weitere Verhaltensregeln und Regeln für den Umgang untereinander:

- Wir begegnen uns freundlich und respektvoll.
- Konflikte werden fair ausgetragen.
- In den Schulgebäuden ist Kaugummikauen nicht erlaubt.

**7 Umgang mit Gebäuden, Mobilien und Material**

---

Die Sporthallen und die Schulhäuser dürfen erst 5 Minuten vor Schulbeginn oder nach der grossen Pause betreten werden.

Wir tragen Sorge zu Gebäuden und Einrichtungen:

- Für schuldhafte Beschädigung oder Verunreinigung von Schulgebäuden und Einrichtungen ist Schadenersatz zu leisten.

Wir tragen Sorge zu Lehrmitteln und Schulmaterial:

- Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der Schüler/Eltern ersetzt.

**8 Schulweg und Fahrzeuge**

---

Die Eltern sind verantwortlich für den Schulweg. Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen empfehlen den Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder so vorzubereiten, dass sie den Schulweg selbständig bewältigen können.

Umgang mit Fahrzeugen:

- Fahrräder, Kickboards usw. sind an den für sie bestimmten Veloständern zu parkieren.
- Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist das Fahren mit Fahrzeugen oder fahrzeugähnlichen Geräten (Fahrräder, Kickboards, Inlineskates usw.) auf dem Schulareal untersagt.

Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen empfehlen das Tragen eines Helms bei Velobenutzung oder der Benutzung anderer fahrzeugähnlicher Geräte. Diese Empfehlung gilt auch für Verschiebungen mit dem Klassenverband mit dem Velo innerhalb der Stundenplanzeitfenster.

**9 Elektronische Medien**

---

Private elektronische Geräte (z.B. Natel, Smartphone, Smartwatches) sind auf dem Schulareal auf stumm geschaltet. Während des Unterrichts und in den Schulgebäuden sind die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar.

Ausnahmen des Gebrauchs elektronischer Geräte müssen von der Lehrperson ausdrücklich bewilligt werden.

Private elektronische Geräte müssen auf Verlangen der Lehrperson im Klassenzimmer deponiert werden.

## **10 Haftung und Versicherungen**

---

Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden im Schulhaus in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe oder in der Umziehkabine der Sporthalle aufzubewahren. Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle und Schäden an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für Brillen und jegliche Fahrzeuge.

Gegen Unfälle ist jedes Kind mit der obligatorischen Grundversicherung bei der eigenen privaten Krankenkasse versichert. Unfälle während der Schulzeit oder auf dem Schulweg sind der Klassenlehrperson und der privaten Krankenkasse zu melden.

## **11 Wohnortswechsel**

---

Adressänderungen sind den Lehrpersonen und der Schulverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Die allgemeine Schulordnung der Schule Strengelbach basiert auf dem kantonalen Schulgesetz und wurde am 20. Juni 2022 durch den Gemeinderat Strengelbach genehmigt.

## Eltern ABC

---

### A

#### **Absenzen der Kinder**

Bitte melden Sie Ihr Kind unbedingt vor Unterrichtsbeginn in der Schule ab, wenn es den Unterricht nicht besuchen kann. Andernfalls werden die Lehrpersonen das Kind mangels Information vermissen und bei Ihnen nachfragen. Teilen Sie vorhersehbare Absenzen der Klassenlehrperson frühzeitig mit.  
(-> freie Halbtage, -> KLAPP, -> Krankheit des Kindes, -> Urlaubsgesuch)

#### **Absenz der Lehrperson**

Bei unvorhergesehenem, kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen gilt am 1. Tag folgende Regelung: Wenn Kinder nicht zuhause betreut werden können, kommen sie in den Kindergarten oder zur Schule und werden dort in der Partnerklasse untergebracht. (Wir erheben den Bedarf für das Betreuungsangebot anfangs Schuljahr). Ab dem 1. Tag wird eine Stellvertretung eingesetzt, sofern dies möglich ist. Ansonsten gilt das gleiche Vorgehen wie am 1. Tag.

#### **Adressänderungen**

Änderungen der Wohnadresse (auch innerhalb der Gemeinde) und der Telefonnummern müssen so rasch als möglich der Klassenlehrperson und der Schulverwaltung mitgeteilt werden.

#### **Arztuntersuch**

Bis Ende des 2. Kindergartenjahres haben Eltern ihre Kinder bei ihrem Haus- oder Kinderarzt untersuchen zu lassen und der Schule die entsprechende Bestätigung abzugeben. Das Informationsmaterial erhalten die Eltern während des 1. Kindergartenjahres von der Klassenlehrperson.

#### **Aufgabenhilfe**

Die Schule bietet Aufgabenhilfe an. Wenden Sie sich bei Interesse an die Klassenlehrperson.

### B

#### **Badi-Abonnement**

Zu Beginn der Badesaison erhalten alle Kinder der 1. - 6. Klasse gratis ein Badikärtli für den Besuch des Freibades Zofingen.  
Kindergartenkinder benötigen keine Abo. Sie können das Freibad gratis besuchen.

#### **Bibliothek**

Alle Klassen besuchen ab und zu die Gemeindebibliothek und leihen Bilderbücher und Lesestoff für den Klassenunterricht aus. Bitte nutzen Sie dieses interessante Angebot der Gemeinde Strengelbach auch privat zur Lese- und Sprachförderung Ihres Kindes:  
<https://strengelbach.biblioweb.ch/>

### D

#### **Deutsch als Zweitsprache**

Ihr Kind soll rasch Deutsch lernen, damit es in der Schule erfolgreich sein kann. Sie unterstützen Ihr Kind, indem Sie mit Ihm Mundart/Deutsch sprechen, vor allem wenn Sie selbst gut Mundart/Deutsch sprechen. Sie machen Ihrem Kind damit ein Geschenk.

Vom Angebot Förderung der Erst- und Zweitsprache Deutsch sollen im Kindergarten bis 2. Klasse möglichst viele Kinder profitieren. Ab der 3. Klasse gilt das Angebot Deutsch als Zweitsprache für fremdsprachige Kinder, die erst seit weniger als vier Jahre in der Schweiz leben.

**Elternschulbesuche**

Die Türen der Klassenzimmer sind offen und Besuchende herzlich eingeladen. Aus organisatorischen Gründen sind die Lehrpersonen jedoch froh, wenn Sie sich für einen Besuch anmelden.

E

**Elternabende**

Lehrpersonen oder Schulleitung führen bei Bedarf Elternabende durch.

**Elterngespräche**

(-> Standortgespräche)

**Elterntaxis**

Auf Elterntaxis ist zu verzichten. Es ist wichtig, dass die Kinder den Schulweg zu Fuss gehen können. So können sie wertvolle Erfahrungen mit anderen Kindern machen und bewegen sich regelmässig. Bereits im Kindergarten lernen sie durch Verkehrsinstruktoren der Regionalpolizei, wie sie sich im Strassenverkehr verhalten sollen.

Bei dringenden Gründen, Ihr Kind in die Schule zu bringen oder abzuholen, benutzen Sie die eingezeichneten Parkfelder.

**Ferien**

Der mehrjährige Ferienplan wird auf der Homepage der Schule Strengelbach laufend aktualisiert.

F

**Fotos**

An der Schule gibt es verschiedene Anlässe, über welche wir auf der Schulhomepage berichten. Es kann vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler auf Fotos erkennbar sind. Allerdings werden keine Namen und Vornamen von Kindern veröffentlicht. Berichte über Anlässe werden nach zwei Jahren gelöscht. Falls Sie mit der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind erkennbar ist, nicht einverstanden sind, teilen Sie dies bei Schuleintritt auf dem Formular Einverständniserklärung Fotoaufnahmen mit. Wir werden das entsprechend berücksichtigen.

**Fotos, Porträts und Video-Audioaufnahmen im Unterricht**

In der Schule werden von Zeit zu Zeit Klassenfotos und Portraits gemacht. Einerseits dokumentieren solche Fotos die Schullaufbahn und können von Eltern gekauft werden. Andererseits nutzen wir Bild-, Video- und Audioaufnahmen im Unterricht, zum Beispiel zur Beurteilung. Solche Aufnahmen werden nachher wieder gelöscht. Für Aufnahmen in Rahmen einer Aufführung oder eines Klassenprojekts holen wir vorgängig das Einverständnis der Eltern ab.

**Freie Halbtage gemäss §38 des Schulgesetzes**

Pro Schuljahr stehen jeder Schülerin und jedem Schüler vier Halbtage zur Verfügung. Für den Bezug der freien Halbtage muss die Klassenlehrperson mindestens zwei Tage im Voraus informiert werden. Eine Begründung ist nicht nötig. Die freien Halbtage können auf Wunsch der Eltern für ein Schuljahr auch zusammengefasst bezogen werden.

(-> Urlaubsgesuch)

**Fundgegenstände**

Liegengelassene oder verlorene Kleider, welche aufgefunden werden, bewahren wir bis zu den nächsten Sommerferien auf. Anfragen richten Sie bitte an den Hauswart.

Bei Verlust von Wertgegenständen (Schlüssel, Brille, elektronische Geräte) soll die Klassenlehrperson informiert werden. Allerdings übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Diebstähle und Schäden an privatem Eigentum.

## H

**Handy (Natel, Smartphone und Smartwatch)**

Der Umgang mit Handys und weiteren elektronischen Geräten in der Gesellschaft verändert sich. Solche Geräte sind auf dem Schulareal nicht erlaubt. Während des Unterrichts und während den Pausen sind die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar. Auf Verlangen der Lehrperson müssen private elektronische Geräte im Klassenzimmer deponiert werden.

**Homepage**

Auf der Homepage der Schule <https://schule-strengelbach.ch/> finden Sie die aktuellen Informationen und Kontaktadressen.

## K

**Kinderchor Singspatzen und TuCanta**

Dies sind Angebote der Musikschule, zu welchem Sie Ihr Kind anmelden können. Singspatzen: Kindergarten bis 2. Klasse – TuCanta: 3. bis 6. Klasse.

**KLAPP**

Wir verwenden für die offizielle Kommunikation Schulleitung/Lehrperson zu den Eltern die Plattform KLAPP. Nachrichten und Anhänge können auf dem Smartphone und/oder auf dem Computer gelesen und verschickt werden. Auch Sie als Eltern können mit KLAPP der Lehrperson eine Nachricht senden. Die Plattform KLAPP erfüllt alle Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit.  
(-> freie Halbtage, -> Krankheit des Kindes)

**Krankheit des Kindes**

Falls Ihr Kind krank ist, behalten Sie es bitte zu Hause bis es wieder gesund ist (bei Fieber mindestens einen Tag fieberfrei) und informieren Sie die Klassenlehrperson. Bitte planen Sie Arztbesuche, die frühzeitig bekannt sind, nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit ein.  
(-> Absenzen der Kinder, -> KLAPP)

## L

**Läuse**

Läuse auf Kinderköpfen kommen relativ häufig vor und haben nichts mit mangelnder Hygiene zu tun! Falls Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse entdecken, melden Sie sich bitte sofort bei der Klassenlehrperson. Wir informieren dann über das weitere Vorgehen.

**Logopädische Untersuchung**

Die Logopädin klärt die Kinder, die aufgrund von Rückmeldungen der Klassenlehrperson oder der Schulischen Heilpädagogin sprachliche Auffälligkeiten zeigen, im zweiten Semester des 1. Kindergarten-jahres ab und meldet sich bei Bedarf bei den Eltern.

## M

**Mittagstisch**

Wir bieten für Strengelbacher Kinder eine Betreuung über die Mittagszeit inklusive Mittagessen an. Die Mahlzeiten sind ausgewogen, vollwertig und abwechslungsreich. Gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Strengelbach wird der Mittagstisch von Montag bis Freitag von 11.45 Uhr bis 13.15 Uhr durchgeführt. Weitere Informationen sind auf der Website der Gemeinde zu finden [www.strengelbach.ch](http://www.strengelbach.ch)

**Musikschule**

Musik machen ist eine tolle Freizeitbeschäftigung, alleine oder auch im Ensemble! Informationen zur Musikschule finden Sie auf der Website der Schule [www.schule-strengelbach.ch](http://www.schule-strengelbach.ch)



### Probleme und allgemeine Fragen

Bei Problemen und allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte zuerst an die zuständige Klassenlehrperson.

P

### Pausenverpflegung

Wir empfehlen, den Kindern ein gesundes Znüni mitzugeben.

### Schulordnung, Schulhaus- und Pausenplatzregeln

Für ein friedliches Zusammenleben braucht es Grundregeln. Sie als Eltern erhalten anfangs Schuljahr die allgemeine Schulordnung, die vom Gemeinderat verabschiedet wird.

S

Für das Zusammenleben im Schulhaus und auf dem Pausenplatz sind die Grundregeln in einer schülergerechten Sprache verfasst. Die Klassenlehrperson bespricht sie in den ersten Schulwochen mit den Schülerinnen und Schülern. Wir danken Ihnen, wenn Sie die Einhaltung unserer Regeln zu Hause unterstützen.

### Schulpsychologischer Dienst Zofingen

Stellen sich in Bezug auf die Entwicklung Ihres Kindes besondere Fragen oder zeigen sich Schwierigkeiten im Umgang mit den Anforderungen der Schule, hilft der SPD Zofingen mit Abklärungen und Beratung, die richtige Unterstützung für Ihr Kind zu finden. Die Lehrpersonen melden mit Einverständnis der Eltern ein Kind zur Beratung oder zur Abklärung an.

### Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit hat eine offene Türe für Kinder, Eltern und Lehrpersonen. Die Beratungen sind freiwillig, vertraulich und kostenlos. Das Büro der SSA befindet sich im 1. Stock des Schulhauses N2. Kontaktaufnahme: [schulsozialarbeit@schule-strengelbach.ch](mailto:schulsozialarbeit@schule-strengelbach.ch) oder 079 776 64 56.

### Standortgespräche

Mindestens einmal im Jahr findet ein Standortgespräch zwischen Eltern und Lehrperson(en) über Ihr Kind statt. Beobachtungen und Einschätzungen in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie die Befindlichkeit und Integration in der Klasse sind dabei wichtige Themen.

### Übersetzungen

Damit sich Eltern und Lehrpersonen gut verständigen können, ziehen wir in Ausnahmefällen bei Gesprächen einen **Dolmetscher** hinzu. Grundsätzlich finden die Elterngespräche in Deutsch statt.

U

### Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Aufgabe der Eltern: Jedes Kind muss mit der obligatorischen Grundversicherung bei der eigenen privaten Krankenkasse gegen Unfall versichert sein. Die Sicherheit auf dem Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

### Urlaubsgesuch

Urlaube sind vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern im Unterricht. Für jede voraussehbare Absenz ist **spätestens 2 Wochen vor Beginn des Urlaubs ein begründetes Gesuch** via Klassenlehrperson an die Schulleitung einzureichen.  
(-> freie Halbtage)

V

**Veloprüfung**

In der 5.Klasse findet in Zusammenarbeit mit der Regionalpolizei Zofingen die Vorbereitung auf die Veloprüfung statt. Dieses ist als Standortbestimmung zu verstehen und ist kein „Billett“, um im Strassenverkehr Velo fahren zu dürfen. Grundsätzlich ist es wichtig, wenn Sie bereits früh mit Ihrem Kind regelmässig das Velofahren mit einem fahrtüchtigen Velo im Strassenverkehr üben.

**Verkehrsunterricht**

Bereits ab dem Kindergarten werden die Klassen durch die Regionalpolizei besucht und erhalten Verkehrsunterricht. Das Verhalten im Strassenverkehr wird geübt im Kindergarten, in der 1., 3. und 4. Klasse.

Z

**Zahnärztliche Kontrolle**

Zu Beginn des 1. Jahres Kindergarten oder bei Zuzug in den Kanton Aargau erhalten Sie ein Gutscheineft für eine Zahnkontrolle Ihres Kindes einmal jährlich beim Zahnarzt Ihrer Wahl. Weitere Behandlungen sind kostenpflichtig.

**Zahnprophylaxe**

Regelmässig besucht die Fachfrau Schulzahnprophylaxe die Klassen im Kindergarten und an der Primarschule. Die Kinder lernen, wie die Zähne wirkungsvoll gepflegt werden und wie Karies vermieden werden kann.